

VEREINBARUNG

zwischen der Stadt und den im Stadtrat vertretenen Parteien/Wählergruppen zum Anbringen und Aufstellen von Wahlwerbeträgern im öffentlichen Verkehrsraum

Für das Anbringen und Aufstellen von Wahlwerbeträgern treffen die Stadt und die im Stadtrat vertretenen Parteien/Wählergruppen anlässlich **der Bundestagswahl am 26. September 2021** in Ergänzung zu den Vorschriften der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Zweibrücken – Sondernutzungssatzung - folgende Regelungen:

1. Erlaubnisfreie Sondernutzung

Aufgrund einer Empfehlung des Landeswahlleiters bedürfen Wahlwerbeträger der zur vorgenannten Wahl zugelassenen Parteien oder Wählergruppen mit ausschließlich politischem Programminhalt aufgrund der aktuellen Pandemie-Lage ausnahmsweise statt sechs bereits 7,5 Wochen vor dem Wahltag, also **vom 1. August 2021 bis 26. September 2021**, keiner Sondernutzungserlaubnis (§ 4 Abs. 1 Ziffer 7 Sondernutzungssatzung).

Als Wahlwerbeträger in diesem Sinne sind nur zugelassen:

- **DIN A1** (einzeln), auch mit Rückseite.
- **DIN A1** (zweimal übereinander); diese sind jedoch nicht in der Innenstadt zugelassen, die begrenzt wird durch die Kaiser-, Fruchtmarkt-Lamm-, Landauer-, Saarland-, Hofenfels- und Bismarckstraße.
- **DIN A1** (Dreieckständer).

Vereinbart werden maximal 200 Wahlwerbeträger der zuvor genannten Größe (Vorder-Rück) je Partei.

2. Anzeigepflichtige Sondernutzungen

Das Aufstellen von Wahlwerbeträgern **im Bereich der Fußgängerzone ist acht Tage** vor Beginn der Sondernutzung **schriftlich** bei der Stadtverwaltung anzuzeigen (§ 5 Sondernutzungssatzung).

Pro Partei / Wählergruppe dürfen **maximal 5 Wahlwerbeträger** (mit Vor- und Rückseite) angebracht bzw. aufgestellt werden.

3. zu genehmigende Sondernutzungen

Anträge für Großflächenwerbung, d.h. größer als DIN A1 – z.B. Wesselmänner und Bauzäune, werden zur Einzelgenehmigung vorgelegt. Sie dürfen grundsätzlich nicht auf dauerhaft installierten Werbetafeln angebracht werden.

Bei Anmietung von dauerhaft installierten Werbetafeln zu Wahlzwecken zählen diese nicht zur oben genannten Mengenbegrenzung.

Vereinbart werden maximal 10 Wahlwerbeträger der zuvor genannten Größe im Stadtgebiet inkl. Vororte.

Großflächenwerbung ist unter Beachtung der üblichen Verkehrssicherungsmaßnahmen aufzustellen und wirksam gegen ein Umfallen zu sichern.

4. Unzulässige Sondernutzungen

Auf folgenden Plätzen und öffentlichen Flächen ist das Anbringen und Aufstellen von Wahlwerbeträgern **verboten**:

- a) Herzogplatz
- b) Hallplatz
- c) Schlossplatz
- d) Gehsteig des **Busbahnhofes Hauptstraße + Poststraße** (vor Hauptbahnhof)

5. Allgemeine Grundsätze für die Aufstellung von Wahlwerbeträgern

5.1 An Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen keine Werbeträger angebracht werden (§ 33 Abs. 2 Satz 2 Straßenverkehrsordnung). Dies gilt vor allem für Verkehrszeichen, die den fließenden Verkehr regeln. Im 5-m-Kreuzungsbereich, unmittelbar vor und innerhalb von Kreisverkehrsanlagen, vor Straßeneinmündungen, Ein- und Ausfahrten sowie 10 m vor und hinter Fußgängerüberwegen (=Zebrastreifen) und Bahnübergängen ist das Aufstellen von Werbeträgern aus Gründen der Verkehrssicherheit unzulässig.

Werbeträger sind so aufzustellen und anzubringen, dass keine Sichtbehinderung für den fließenden Verkehr entsteht. (Anmerkung: **Verkehrszeichen** sind Gefahrzeichen, Vorschriftzeichen und Richtzeichen zur Regelung des Straßenverkehrs. Hierzu gehören auch Ortstafeln, Wegweiser und Vorwegweiser. **Verkehrseinrichtungen** sind u.a. Schranken, Sperrpfosten, Parkuhren und Parkscheinautomaten, Leitpfosten sowie Blink- und Lichtzeichenanlagen.)

Wahlwerbung darf nicht so aufgestellt werden, dass dadurch Verkehrszeichen verdeckt oder die notwendigen Sichtfelder beeinträchtigt werden (z.B. an Fußgängerüberwegen, Knotenpunkten, Haltesichtweiten in engen Kurven etc).

Wahlwerbung darf nicht über oder in erheblicher Höhe neben dem Verkehrsraum angebracht werden, wie z.B. an den Außenseiten der Geländer von Brücken, die über Straßen führen.

5.2 Das Anbringen von Werbeträgern an öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen sowie das Aufstellen auf öffentlichen Grünflächen sind nicht gestattet.

5.3 Da die **Innenflächen von Kreisverkehrsplätzen (KVP)** / Verkehrsinseln generell nicht dazu geeignet sind, als Standorte für Plakatwerbung bei den Wahlen zu dienen und die Vielzahl der Plakate in einem KVP zu Sichtbehinderungen, Ablenkungen und damit zu Verkehrsgefährdung führen kann, dürfen diese dort **nicht** angebracht oder aufgestellt werden.

Auch auf den Außenrand, gemessen von der Bordsteinkante bis zum äußeren Rand des KVPs / Verkehrskreisels umlaufenden Fuß- / Radwegs darf keine Wahlkampfwerbung angebracht werden.

- 5.4 Am Wahltag ist das Aufstellen und Anbringen von Werbeträgern **in und an den Wahlgebäuden** sowie unmittelbar vor den Zugängen dieser Gebäude unzulässig. Werden am Wahltag vor den Gebäuden bzw. vor den Zugängen Werbeträger aufgestellt, erfolgt umgehend deren Entfernung durch die Stadtverwaltung.
- 5.5 Werbeträger sind so anzubringen, dass an der Straße bzw. am Zubehör der Straßen kein Schaden entsteht. Es dürfen nur Kabelbinder oder kunststoffummantelte Drähte und gleichartige, nicht scheuernde Befestigungen verwendet werden.
- 5.6 Während der Aufstellzeit sind Werbeträger auf deren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Beschädigungen und verunstaltete Werbeträger sind unverzüglich zu entfernen
- 5.7 An Bäumen und deren Verankerungen/Befestigungen (z.B. Pfähle, Drei-Viererblöcke u.ä.) dürfen Plakate und Plakatträger nicht angebracht werden.
- 5.8 Sämtliche Werbeträger (einschließlich deren Befestigung) sind **innerhalb einer Woche nach dem Wahltag zu entfernen.**

6 Entfernung von Werbeträgern

Werbeträger, die entgegen der in Ziffer 5.1 – 5.8 genannten Vorschriften verbotswidrig aufgestellt oder angebracht sowie nach Ziffer 5.9 nicht fristgerecht entfernt wurden, werden auf Kosten der betreffenden Partei / Wählergruppe ohne vorherige Mitteilung oder Aufforderung durch die Stadtverwaltung entfernt. Die Stadtverwaltung behält sich vor, in Fällen eindeutiger Gefährdung der Verkehrssicherheit Anzeige zu erstatten.

Tritt durch einen nicht mehr ordnungsgemäßen Zustand (z.B. Vandalismus, Sturmschaden) eine Verkehrsgefährdung ein, können die Polizei, die Stadtverwaltung Zweibrücken oder der Umwelt- und Servicebetrieb einen Werbeträger sofort auf Kosten der Partei / der Wählergruppe entfernen. Auf ein Verschulden der Parteien, Wählergruppen kommt es hierbei nicht an.

7 Haftung

Für Schäden, die aus Anlass der Aufstellung der Werbeträger der Stadt oder Dritten entstehen, haften ausschließlich die die Werbeträger aufstellenden Parteien / Wählergruppen.

8 Informationsstände

Die vorstehenden Hinweise gelten nicht für das Aufstellen von Informationsständen. Deren Aufstellung ist spätestens eine Woche vorher beim Ordnungsamt der Stadtverwaltung schriftlich zu beantragen.

Antragsvordrucke können auch im Internet unter www.zweibruecken.de unter dem Suchbegriff „Sondernutzung“ als ausfüllbares PDF- Dokument herunter geladen werden. Nähere Informationen erteilt Frau Brach (Tel. 06332-871-333).